

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2026-2 vom 16.02.2026



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2026-2	08.01.2026	Bekanntmachung	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
2026-3	25.11.2025	Information	Informationen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Grundsteuer
2026-4	08.01.2026	Information	Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Für das Kalenderjahr 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide (z. B. bei Änderung des Grundsteuerhebesatzes gemäß § 25 Abs.3 Grundsteuergesetz oder Änderung des Grundlagenbescheides) in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten, haben 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer gemäß § 28 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Gemeindeverwaltung St.Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St.Egidien.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@st-egidien.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

St. Egidien, den 08. Januar 2026

Uwe Redlich
Bürgermeister

Informationen zur Grundsteuer

Das Staatsministerium der Finanzen (SMF) hat mit Schreiben vom 25. November 2025 mitgeteilt, dass technische Probleme bei den sächsischen Finanzämtern zu Verzögerungen bei den zum 1. Januar 2026 notwendigen Fortschreibungen (Zurechnungs-, Art- und Wertfortschreibungen, Nachfeststellungen, Aufhebungen) führen.

Auswirkungen für Steuerzahler

Viele Steuerfälle werden nicht vor der ersten Fälligkeit am 15. Februar 2026 abgeschlossen sein können. Betroffen sind z. B. Eigentumsübertragungen an Grundstücken – die bisherigen Eigentümer könnten daher mit Vorauszahlungen belastet werden, da die Gemeinden keine aktualisierten Daten erhalten.

Sächsische Kommunen können ohne neue Messbescheide der Finanzämter keine abschließenden Grundsteuerbescheide an die Grundstückseigentümer erlassen, da sie an diese gebunden sind. Bei Vorliegen neuer Messbescheide vom Finanzamt erfolgt die Anpassung automatisch; zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt:

Finanzamt Zwickau

Lessingstraße 15, 08058 Zwickau

Telefon: 0375 / 28368-0

E-Mail: poststelle@fa-zwickau.smf.sachsen.de

Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde St. Egidien vom 16.08.2001 ist die Hundesteuer für das Jahr **2026** bereits **am 01. Januar** für das ganze Kalenderjahr fällig.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer kann dem Schuldner der Hundesteuer ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Von dieser Möglichkeit haben wir in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und Ihnen einen Bescheid mit Wirkung für die Folgejahre erteilt.

Die Hundesteuer 2026 ist in Höhe des Jahresbetrages entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Bescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

St. Egidien, 08. Januar 2026

Uwe Redlich
Bürgermeister